

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen**

Kennzeichen	Bearbeiter	DW	Datum
K4-GV-170/205-2008	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	4. November 2008

Betrifft  
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.11.2008  
Ltg. - **128/P-3-2008**  
Sch-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält verschiedene Textkorrekturen, eine Rückführung an die bestehende Regelung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bei Auflassungen und die mögliche Verwendung von leer stehenden Schulgebäuden für die Dauer von Stilllegungen.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. bis 4., 7. bis 11. und 13:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Korrekturen von Schreibfehlern und Ersatz von nicht mehr zeitgemäßen Begriffen.

Zu Z. 5.:

Die zwischenzeitige andere Verwendung durch den Schulerhalter oder dritte Personen soll dann möglich sein, wenn Vorsorge getroffen werden kann, nach Aufhebung der Stilllegung das Gebäude wieder für Schulzwecke zu verwenden.

Zu Z. 6.:

Die Auflassung soll entsprechend dem Grundsatzgesetz über Antrag des Schulerhalters auch möglich sein, wenn die Schüler anderorts unterrichtet werden können.

Zu Z. 12.:

Nur eine von 20 Berufsschulen ist eine ganzjährige Berufsschule und wird von einer Abteilung der Landesregierung geführt, alle anderen befinden sich in der Zuständigkeit des Gewerblichen Berufsschulrates. Diese Teilung erscheint nicht mehr zeitgemäß und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 14.:

Mit dieser Änderung erfolgte eine Korrektur des Verweises.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. B o h u s l a v  
Landesrat